

Eingereicht durch:	Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	16.04.2024
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Treplin	06.05.2024	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Treplin zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für die Ansiedlung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage (PV)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Treplin befürwortet den Antrag zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Treplin im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Photovoltaik Treplin Ost“ und beschließt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Treplin im räumlichen Geltungsbereich Gemarkung Treplin Flur 3, Flurstück 44, geändert wird, um eine Sonderbaufläche (S) zur Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage (PV) auszuweisen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Photovoltaik Treplin Ost“. Die bisherige Darstellung als Fläche für Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche (S) für Freiflächen – Photovoltaikanlage (PV) geändert werden. Die Lage des Planungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigelegten Kartenausschnitt.

Mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans und der Verfahrensdurchführung gemäß § 4b BauGB wird der Vorhabenträger ein von ihm gewähltes, leistungsfähiges Planungsbüro beauftragen. Die Kosten für die Planung und das Verfahren sowie für die erforderlichen Fachgutachten werden durch den Vorhabenträger getragen und mittels städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Anfrage zu Zielen der Raumordnung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Der Vorhabenträger iAccess Energy GmbH (Oltmannsstraße 3, 79100 Freiburg), Omuniti GmbH (Friedrich-Herschel-Str. 12, 81679 München), Marco Polo Capital GmbH (Monbijouplatz 5, 10178 Berlin), hat mit Schreiben vom 14.04.2023, klargestellt mit Schreiben vom 16.04.2024 bei der Gemeinde Treplin einen Antrag über die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage in Treplin gestellt.

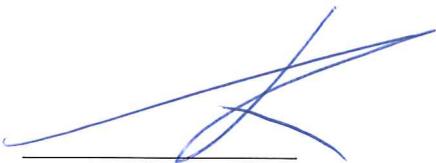
Für die Gemeinde Treplin liegt der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 01.12.2005 vor. Der räumliche Geltungsbereich zur beabsichtigten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als „Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Freiflächen – Photovoltaikanlage (PV)“ dargestellt.

Die Gemeinde Treplin beabsichtigt mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Photovoltaik Treplin Ost“ auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen, der die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ermöglichen soll. Zielstellung ist die Ausweisung als Sonderbaufläche.

Um die Kostenübernahme und Haftungsfreistellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich aller Gutachten zum Nachweis der Umweltverträglichkeit, der Umweltprüfung und Umweltbericht sowie aller daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Kompensation und Sicherung der Umweltverträglichkeit zu regeln, muss die Gemeinde Treplin einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger schließen.

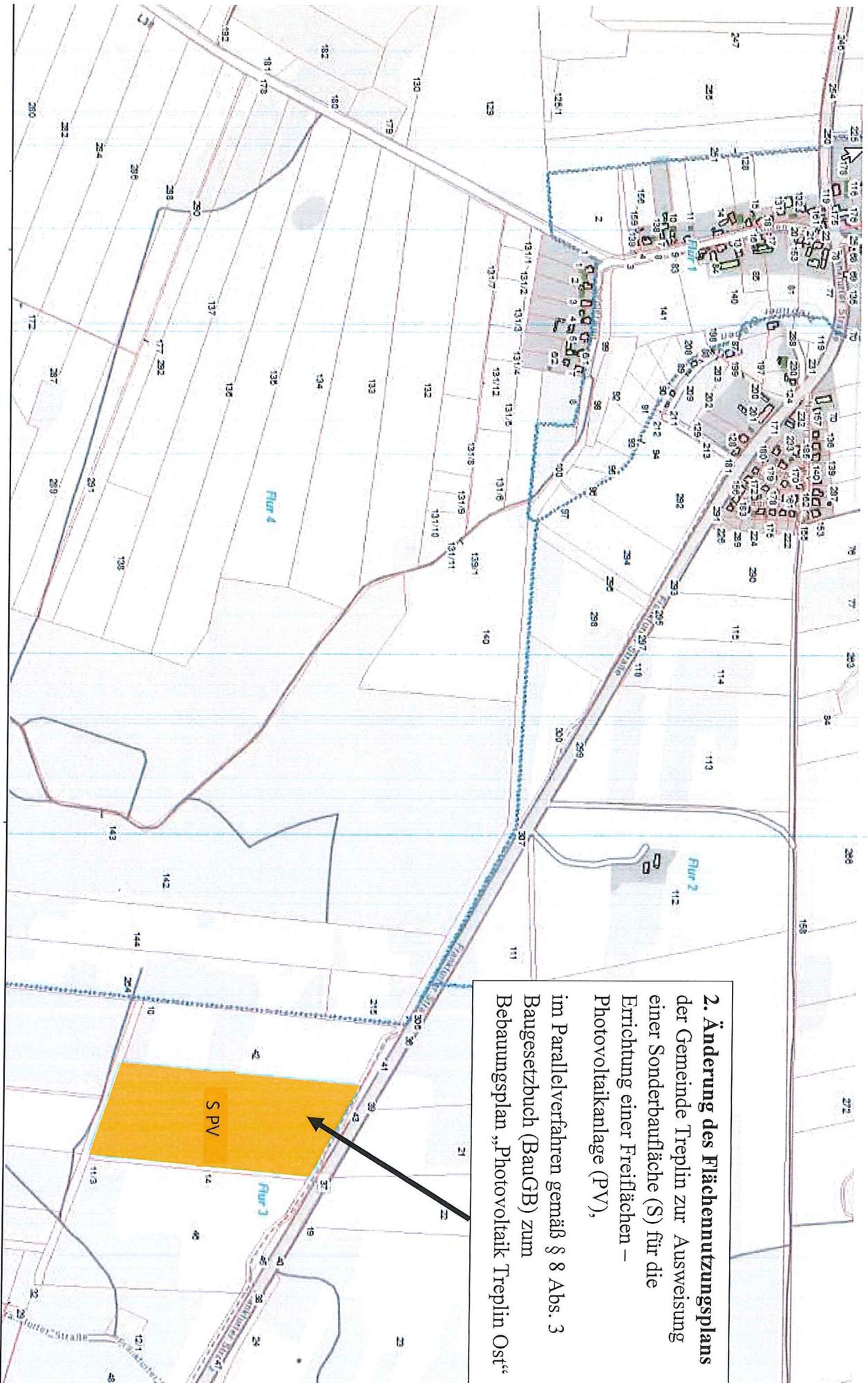
Anlage:
Übersichtskarte



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt



2. Änderung des Flächennutzungsplans
 der Gemeinde Treplin zur Ausweisung
 einer Sonderbaufläche (S) für die
 Errichtung einer Freiflächen –
 Photovoltaikanlage (PV),
 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3
 Baugesetzbuch (BauGB) zum
 Bebauungsplan „Photovoltaik Treplin Ost“